05 Jugendamt



Titel der Drucksache:

2. Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO)

Drucksache	1617/23	
Stadtrat	Entscheidungsvorlage	
	öffentlich	

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.08.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	07.09.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

24.08.2023, gez. A.Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling X Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling Nein Ja, siehe Anlage					
Finanzielle Auswirkungen X Nein	☐ Ja →	Nutzen/Einsparung Nein Ja, siehe Sachverhal		Ja, siehe Sachverhalt			
	\	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten		EUR			
↓							
	2023	2024	2025	2026			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
X Ja Nein							
Anlagenverzeichnis							
Anlage 1 - 2. Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von							
Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und							
Kindertagespflege (KitaEO)							

Sachverhalt

Anlage 2 - Synopse

Mit Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) vom 10.10.2019 wurde die Regelung zur Elternbeitragsfreiheit von bisher 12 Monaten vor Schuleintritt auf 24 Monate vor Schuleintritt erweitert. Die Anwendung der gesetzlichen Regelung erfolgte bereits seit Inkrafttreten des Landesgesetzes als höherrangiges Recht. Mit Artikel 1 der nun vorliegenden 2. Änderung der KitaEO wird die Entgeltordnung der gesetzlichen Regelung angepasst.

Finanziell ergeben sich keine Auswirkungen, da die entstehenden Mindereinnahmen beim Betreuungsentgelt durch die Landesförderung ausgeglichen werden (§ 30 Abs. 2 ThürKigaG).

In Artikel 2 der 2. Änderung der KitaEO erfolgt die Anpassung an die seit 01.01.2018 gültige Begriffsdefinition der Kindertageseinrichtungen in § 1 ThürKigaG, die sich nicht mehr am 2. sondern am 3. Lebensjahr orientiert. Durch die seitdem erteilten neuen Betriebserlaubnisse für Kindertageseinrichtungen kam es in Erfurt zur Auflösung der Kinderkrippen als eigenständige Form der Kindertageseinrichtung zu Gunsten der gemeinschaftlich geführten

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt

Kindertageseinrichtungen.

In Artikel 3 der 2. Änderung der KitaEO erfolgt die Anpassung der Freibeträge zur Berechnung eines individuellen Betreuungsentgeltes. Die Freibeträge orientieren sich an der Sozialgesetzgebung und an den Regelbedarfsstufen und sollen das Existenzminimum in der Familie absichern. Die Anpassung wurde notwendig, da sich die zugrundeliegenden Referenzwerte (Regelbedarfsstufen, Kosten der Unterkunft) geändert haben.

Da für die Umstellung der Betreuungsentgelte und das Erstellen neuer Abrechnungen für betroffene Eltern Zeit benötigt wird, sollen die Änderungen zum 01.12.2023 in Kraft treten.

Drucksache: 1617/23 Seite 3 von 3